

Zusätzliche Bedingungen für Montage- und Bauleistungen

1. Unsere vorgenannten Preise schließen ein:

- a) Lieferung aller für die Isolierung notwendigen Materialien frei Baustelle einschließlich Verpackung.
- b) Alle Isolierungs- bzw. Verlegearbeiten wie unter »Ausführung« beschrieben im Rahmen einer normalen, tariflich festgesetzten Arbeitszeit einschließlich der normalen Nebenkosten wie Auslösung, Wegegelder und Fahrtkosten.
- c) Ablade- und Transportkosten einschließlich eventuell erforderlicher Zwischenlagerung auf den Baustellen.
- d) Gestellung von Maschinen, Geräten und notwendigen Werkzeugen.
- e) Bei Festpreisen liegt der angebotene Lieferumfang zugrunde.
- f) Säuberung unserer Arbeitsstätte.
- g) Sollten hinsichtlich der Regeln der Technik oder gesetzlicher oder polizeilicher Verordnungen Besonderheiten von uns als Fachfirma zu beachten sein, insbesondere von uns eine Verantwortung im Sinne des § 4 VOB/B erwartet werden, müssen wir auf ergänzenden, spezifizierten Mitteilungen bestehen.
- h) Werden von uns Leistungen in der Winterbauförderungszeit erbracht, stehen die daraus basierenden Ansprüche auf Mehrkostenzuschüssen ausschließlich uns zu. Anders lautende Bedingungen des AG sind uns gegenüber wirkungslos es sei denn, daß wir solche Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Alle unter Ziffer 1. nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen sind in den Preisen nicht enthalten, insbesondere nicht:

- a) Zuschläge für Überstunden-, Sonn-, Feiertage und Nacharbeit.
- b) Zuschläge und Kosten für Erschwernisse, die durch bauliche oder betriebliche Umstände verursacht werden, z. B. beengte Raumverhältnisse, hohe Temperaturen am Arbeitsplatz, große Arbeitshöhen, starke Verschmutzung der Arbeitskleidung und dergleichen.
- c) Zusätzlich geforderte, vorher nicht geschilderte Arbeiten.
- d) Mehrkosten, die uns durch Wartezeiten bei Unterbrechungen sowie bei Behinderung durch andere auf der Montagestelle beschäftigten Handwerker, Unternehmer usw. entstehen.
- e) Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, daß wir unsere Decken- und Wandverkleidungen unmittelbar auf stark unebenem Untergrund anbringen und mehr als 2 cm unterfüttern und auskeilen müssen.

3. Zu den bauseitigen Leistungen gehören:

- a) Bei Beginn unserer Montage müssen alle vorherigen Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, daß die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.
- b) Gestellung und Aufbau der Gerüste nach den Unfallverhütungsvorschriften, wenn im Angebot nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß die Gerüstkosten in den Preisen enthalten sind.
- c) Alle evtl. erforderlichen Schweißarbeiten für die Befestigung der nach Pos. 1. a) von uns zu liefernden Halterungen und Schienen nach Angabe unseres Montageleiters.
- d) Gestellung von Wasser, Baustrom, Beleuchtung und Sand.
- e) Gestellung eines verschließbaren Lager-, Werkstatt- und Umkleiraumes oder eines geeigneten Platzes zur Aufstellung einer Baubude und eines Wohnwagens in der Nähe der Baustelle.
- f) Für den Aufbau von EBO-Variant-Kühl- und -Tiefkühlzellen:
 - f1) Die Gestellung von Hilfspersonal zum Abladen der Zellelemente;

f2) Gestellung eines planebenen, tragfähigen, waagerechten Betonfundamentes sowie Maurer-, Klempner-, Elektriker-, Schreiner- und Anstreicherarbeiten.

f3) Die Zellelemente sind durch entsprechende Oberdachung und Abdeckung bauseits gegen direkten Witterungseinfluß zu schützen. Für Montageunterbrechungen und Schäden, die durch Witterungseinfluß bei evtl. nachträglicher Oberdachung entstehen, kann von uns nicht gehaftet werden.

f4) Bei größeren Kühl- und Tiefkühlzellen (ab 45 cbm) Gestellung von 1 oder 2 Hilfskräften.

- g) Für alle Schall- und Akustikmontagen die Bereitstellung der Arbeitsräume, und zwar:
 1. besenrein,
 2. vollkommen leer,
 3. verschließbar,
 4. allseitig gegen jede Art von Witterungseinflüssen geschützt.

4. Lieferfristen und Termine

Fristen und Termine werden unter der Voraussetzung vereinbart, daß ein kontinuierlicher Arbeitsablauf gewährleistet wird. Sollten sich Anfangs- oder Zwischenfristen bzw. Termine ohne unser Verschulden ändern, sind wir nicht mehr an die Vereinbarung der Endtermine gebunden. Unterbrechung oder Verschieben ist ausgeschlossen.

5. Abrechnung, Aufmaß und Abnahme

Die Abrechnung erfolgt nach einem möglichst gemeinsam zu nehmenden Aufmaß, das unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten insgesamt oder in Teilabschnitten erstellt wird.

- a) Für das Aufmaß sowie für unsere Angebote und für die Ausführung unserer Arbeiten einschl. evtl. anfallender Leistungen gelten die Bestimmungen der VOB (neueste Fassung) bzw. die VDI-Richtlinien 2055 und die im Angebot genannten Einheitspreise und evtl. Zuschläge (wobei Bündelleitungen als einzeln isoliert aufgemessen werden).
- b) Mit dem gemeinsamen Aufmaß erfolgt gleichzeitig die bauseitige Abnahme unserer Arbeiten. Wird das Aufmaß nicht gemeinsam genommen, dann gelten unsere Arbeiten nach einer Frist von 12 Tagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung entsprechend den Bestimmungen der VOB als abgenommen. Die Arbeit gilt auch dann als abgenommen, wenn Arbeiten durchgeführt wurden, die eine ungehinderte Überprüfung erschweren oder ausschließen, z. B. Zuwerfen der Gräben bei erdverlegten Leitungen.
- c) Wir sind berechtigt, den Beginn der Arbeiten von der Stellung einer dem Wert des angelieferten Materials entsprechenden Anzahlung abhängig zu machen und dem Fortschritt der Arbeiten entsprechende Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) zu verlangen.
- d) Bei Festpreisarbeiten erfolgt die Abrechnung zu dem angegebenen Gesamtpreis unter der Voraussetzung, daß die dem Angebot zugrundeliegenden Maße und Zeichnungen mit den tatsächlichen Maßen von $\pm 3\%$ übereinstimmen. Bei Abweichungen, die eine wertmäßige Toleranz von $\pm 3\%$ überschreiten, werden die gesamten Arbeiten zu den angebotenen Einheitspreisen nach a) abgerechnet.
- e) Nachträgliche Änderungen sowie Beseitigung von Schäden, die nicht von uns angerichtet wurden oder Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach Material- und Zeitaufwand oder, wenn die Art der Arbeiten es zuläßt, nach Aufmaß zu den Einheitspreisen abgerechnet.